

Nachrichtenblatt und Bezirksanzeiger.

Amtsblatt des Königl. Gerichtsamtes und des Stadtrathes zu Frankenberg.

Nr 57.

Mittwoch, den 19. Juli.

1865.

Bekanntmachung.

Der am 30. Mai d. J. allhier verstorbene Kaufmann und Rentier Herr **Karl Gottlieb Jrmfcher** hat in seinem Testamente der hiesigen Armenkasse ein Vermächtniß von 200 *R.* — — mit der Bestimmung ausgesetzt, daß die Zinsen davon alljährlich zu Weihnachten an vier hiesige — von uns auszuwählende — bejahrte, arme Einwohner beiderlei Geschlechts vertheilt werden sollen.

Nachdem diese Stiftung von uns in Uebereinstimmung mit der Gemeindevertretung angenommen und dies von der Königlichen Kreis-Direction zu Zwickau genehmigt, auch das Stiftungscapital von den Jrmfcher'schen Erben bereits eingezahlt und unsererseits zinstragend angelegt worden ist, wird zu Weihnachten dieses Jahres die erste Vertheilung der Stiftungszinsen erfolgen.

Indem wir Solches zur Kenntniß der Gemeinde bringen, statten wir dem verewigten, durch seine Menschenfreundlichkeit bekannten Begründer erwähnter Stiftung und seinen Erben, zugleich für die Armen unserer Stadt, den innigsten Dank ab.

Frankenberg, am 14. Juli 1865.

Der Stadtrath.
Melzer, Bgrmstr.

Generalverordnung, die Ausübung des Bauhandwerks betreffend.

Die in Folge der Generalverordnung der Königlichen Kreisdirection vom 20. October 1863 (Verordnungsblatt Nr 18) in Betreff der Ausübung des Bauhandwerks angestellten Erörterungen haben ergeben, daß die Bestimmungen in § 16 des Gewerbegesetzes und § 24 der Ausführungsverordnung, wonach die selbstständige Ausführung und Leitung von Bauten in der Regel nur geprüften Bauhandwerkern zusteht, vielfach dadurch umgangen werden, daß geprüfte Meister gegen Entrichtung des üblichen Meistergroschens, oder auch gegen Gewährung eines entsprechenden Fixums nicht geprüften Bauhandwerkern die Ermächtigung ertheilen, unter ihrem, der Meister Namen, Baue aller Art zu leiten und auszuführen, mit den betreffenden Bauherren deshalb zu contrahiren, die Baurisse zu unterschreiben, die zum Baue erforderlichen Arbeiter anzunehmen u. s. w., ohne daß der betreffende Meister um alles dieses sich weiter kümmert, wenn nur der Meistergroschen, beziehentlich das stipulirte Fixum richtig gezahlt wird.

Die obgedachten Erörterungen haben ferner ergeben, daß wegen derartiger Ungebühnisse, wenn sie zur Kenntniß der Behörden gekommen sind, die Meister in der Regel gar nicht, in einzelnen Fällen aber auch selbst die betreffenden ungeprüften Bauhandwerker nicht zur Verantwortung und Strafe gezogen worden sind, indem man der Meinung gewesen ist, daß es hinsichtlich der Meister an einer diesfallsigen Strafandrohung fehle, letzteren Falls aber von der Ansicht ausgegangen ist, daß der Ungeprüfte durch den Auftrag und die Ermächtigung des Geprüften gedeckt sei. Daß diese letztere Ansicht eine irrige sei, kann nach § 45 in Verbindung mit § 20 des Gewerbegesetzes, wonach der Stellvertreter eines geprüften Bauhandwerkers für seine Person ebenfalls nach § 16 befähigt sein muß, keinem Zweifel unterliegen.

Wie aber hiernach ein ungeprüfter Bauhandwerker, welcher in solcher Maasse unberechtigter Weise Baue übernimmt und ausführt, nach § 39 des Gewerbegesetzes zu bestrafen sein wird, so hat die letztere Strafbestimmung nach Artikel 50 flg. des Strafgesetzbuchs in Verbindung mit der Verordnung des Königlichen Ministeriums des Innern vom 20. Mai 1858/29. September 1864 (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1864, Seite 329) auch gegen diejenigen geprüften Baugewerke Anwendung zu leiden, welche dazu ihren Namen hergeben und auf diese Weise die in Rede stehende Contravention gegen § 16 des Gewerbegesetzes begünstigen und unterstützen.

Das Königliche Ministerium des Innern hat es daher, in Uebereinstimmung mit dem diesfallsigen Gutachten der Königlichen Kreisdirection, für zweckmäßig befunden, die Behörden und sonst Theilhabenden auf die obigen Strafbestimmungen noch besonders aufmerksam machen zu lassen.

An die Bau- beziehentlich Gewerbebehörden des Regierungsbezirks ergoht demgemäß hierdurch